

Entschädigungsreglement

Reglement über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder vom 12. Dezember 2006

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69, Abs. 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Gemeinderat**Art. 1****Grundentschädigung**

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen je eine jährliche Grundentschädigung in der Höhe von CHF 75'000.--. Der Gemeindepräsident erhält zudem eine Funktionszulage von CHF 45'000.--, der Vizepräsident eine solche von CHF 7'500.-- und der Vorstand Planung / Bau eine solche von CHF 30'000.--. Diese Entschädigungen beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach- und führungsbezogenen Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen usw. enthalten.

Art. 2**Spesen**

Der Gemeindepräsident erhält eine jährliche pauschale Spesenentschädigung von CHF 12'000.- der Vorstand Planung / Bau eine solche von CHF 10'000.- und die übrigen Gemeinderäte eine solche von CHF 8'000.-.

Art. 3**Rücktritt und Todesfall**

Bei Rücktritt aus dem Gemeinderat nach mindestens 8 Jahren werden folgende einmalige Entschädigungen (Grundentschädigung mit Funktionsentschädigung und Teuerungszulage im letzten Amtsjahr) ausgerichtet:

- nach 8 Amtsjahren 10% der jährlichen Entschädigung
- nach 12 Amtsjahren 25% der jährlichen Entschädigung
- nach 16 Amtsjahren und mehr 50% der jährlichen Entschädigung.

Zwischen dem 8. und dem 16. Amtsjahr wird eine Entschädigung pro rata ausgerichtet. Die gleichen Entschädigungen gelten auch bei einem Todesfall im Amt. Verstirbt ein Gemeinderatsmitglied während der Amtsperiode, wird die entsprechende Entschädigung an die Ehefrau oder den Ehemann, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner und an die minderjährigen, sich in Ausbildung befindlichen oder unterstützungspflichtigen Kindern ausgerichtet.

Art. 4**Nichtwiederwahl**

Im Fall einer Nichtwiederwahl werden folgende einmaligen Entschädigungen (Grundentschädigung mit Funktionsentschädigung und Teuerungszulage im letzten Amtsjahr) ausgerichtet:

- nach der 1. Amtsdauer 25% der jährlichen Entschädigung
- nach der 2. Amtsdauer 50% der jährlichen Entschädigung
- nach der 3. Amtsdauer und mehr 100% der jährlichen Entschädigung.

Bei angebrochenen Amtsdauern (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.

**Art. 5
Pensionskasse**

Die Mitglieder des Gemeinderats sind bei der Pensionskasse Kanton Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert.

B. Übrige Entschädigungen**Art. 6
Kompetenzregelung an den Gemeinderat**

Auf dem Verordnungswege regelt der Gemeinderat für folgende Funktionen die Entschädigungen und Spesenansätze:

- Kommissionsmitglieder und Delegierte (ohne Mitglieder des Gemeinderates)
- Präsidenten von Kommissionen
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- Stimm- und Urnenbüro
- Funktionäre der Feuerwehr
- Funktionen in der Abteilung Schulen / Bildung
- übrige Funktionen
- diverse Zahlungen und Spesenentschädigungen
- Stundenlohnansätze

**Art. 7
Anpassung an die Preisentwicklung**

Die Ansätze basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100 Punkte). Für 2006 liegt der Index bei 111.22 Punkten (= + 10.9% Teuerungszulage).

Der Gemeinderat ist berechtigt, je auf Jahresanfang hin die Teuerung ganz, teilweise oder nicht anzupassen. Er berücksichtigt dabei den entsprechenden Beschluss des Kantonsrates für die kantonalen Angestellten.

**Art. 8
Rechtskraft**

Die Anpassung dieses Reglements tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

**Art. 9
Aufhebung des bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. Juni 2000.

Baar, 12. Dezember 2006

Gemeinderat Baar